



Betriebsordnung

Vermietung Anlagen und Infrastruktur

1. Allgemeines

Die Kantonsschule Zürich Nord stellt nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr ihre Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung. An Feiertagen und während der Schulferien finden in der Regel keine Vermietungen statt. Die Vermietung und Koordination läuft über die Adjunktur (Bereich Zentrale Dienste).

Die Hausordnung der Schule ist stets einzuhalten. Anweisungen des Verwaltungs-/Betriebspersonals, insb. des Hausdienstes sind zu befolgen.

Die Benützerinnen und Benützer sowie Mieterinnen und Mieter tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Die Benützerinnen und Benützer sowie Mieterinnen und Mieter haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden.

Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Die Benutzung der Schulräumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung wird abgelehnt.

Betreffend «Rauchen, Alkohol und Drogen» gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.5 der Hausordnung. Der Konsum von Essen und Getränken ist in den Unterrichtsräumen (Klassenzimmer, Spezialräume, Sporthallen einschliesslich der Garderoben) untersagt.

Der Aushang und das Verteilen von Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind in den Schulanlagen verboten.

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung sowie für die nötigen Informationen an die Teilnehmenden verantwortlich. Die bewilligten Zeiten sind verbindlich.

2. Grundlagedokumente

Hausordnung, Vermietungsmanagement Betriebsordnung, Vermietungsmanagement Gebührenordnung, Weitere

3. Parking

Gemäss audienzrichterlicher Verfügung besteht auf dem gesamten Campus der Kantonsschule Zürich Nord ein generelles Fahr- und Parkverbot. Besucherinnen und Besucher sowie Mieterinnen und Mieter können für ihr Motorfahrzeug die gebührenpflichtige Tiefgarage der Schule benützen.

Velos sind bei den Aussen-Veloständern zu parkieren. Für Motorräder gibt es einen gekennzeichneten Aussen-Motorrad-Parkplatz neben der Mensa.

4. Benützung der Sportanlagen

4.1. Allgemeines

Die Sportanlagen der Kantonsschule Zürich Nord umfassen sechs Sporthallen, eine Aussen-sportanlage und Sport-Nebenräume (Kraft-, Cardio-, Cycling-, und Gymnastikraum). Eine Vermietung ist grundsätzlich nur für die Sporthallen möglich. Mit der Benutzungsbewilligung ist noch keine Hallenzuteilung verbunden. Diese erfolgt spätestens einen Monat vor Durchführung einer Veranstaltung.

Die Nutzungszeit gilt für das Betreten, Einrichten und Verlassen der Sportanlagen. Die Garderoben dürfen frühestens zehn Minuten vor Übungsbeginn genutzt werden.

4.2. Nutzungszeiten

Eine Vermietung der Sporthallen kann ausschliesslich ausserhalb der Schulzeiten erfolgen. Die Anlagen bleiben während der Schulferien und an allgemeinen Feiertagen geschlossen, ausgenommen sind die vier gekennzeichneten (*) Feiertage.

Zeitraum	Uhrzeit
Dauervermietung Montag–Freitag	18.15–20.00 Uhr (Slot 1) 20.00–21.45 Uhr (Slot 2)
Dauervermietung Feiertags-Ausnahmen * Gründonnerstag, Mittwoch vor Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Sechseläutenmontag, Knabenschiessenmontag	18.15–20.00 Uhr (Slot 1) 20.00–21.45 Uhr (Slot 2)
Spezialvermietung	Auf Anfrage

4.3. Ergänzende Nutzungsbestimmungen für die Sporthallen

Das Betreten der Sporthallen ist ausschliesslich mit sauberen Sportschuhen erlaubt (keine Strassenschuhe). Die Aussen-Sportanlagen können nicht genutzt werden. Dies gilt auch für das Aufwärmen und Einlaufen.

Nach dem Training werden:

- Basketballkörbe wieder hochgefahren.
- Tore auf ihren Platz zurückgestellt.
- Uhren gestoppt und wieder auf Anfang gestellt.
- Netze und Geräte wieder ordnungsgemäss im Geräteraum versorgt.

4.4. Folgen bei Nichteinhaltung

Diese Betriebsordnung wird der Bewilligungsinhaberin bzw. dem Bewilligungsinhaber übergeben, welcher die Benutzerinnen und Benutzer darüber in Kenntnis setzt. Ein Nichteinhalten der Betriebsordnung kann zur Folge haben, dass die Bewilligung vorzeitig annulliert oder Dauermietern der Mietvertrag gekündigt wird. In beiden Fällen ist der Veranstalter in vollem Umfang zahlungspflichtig.

5. Abschlussbestimmungen

Dieses Reglement ist ab 1. Mai 2023 gültig und ersetzt alle früheren Versionen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an adjunktur@kzn.ch.



Nadja Hofstetter
Adjunktin, Leiterin Zentrale Dienste



Julie Mongodin
Adjunktin, Leiterin Zentrale Dienste